



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1300/40 - PesW/Da

Linz, am 20. Juli 1984

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 33 -GE/1984

Datum: 26. JULI 1984

Verteilt: 1984-07-26 f/wm

Dr. Atzberger

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Pachinger

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1300/40 - PesW/Da

Linz, am 20. Juli 1984

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 601.468/23-V/1/84 vom 23. Mai 1984

An das
Bundekanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 23. Mai 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Wie dem Aussendungsschreiben zu entnehmen ist, bezweckt die beabsichtigte Änderung des VStG. "insbesondere eine Vereinfachung der Administration von Verwaltungsstrafsachen im Bereich des Verkehrsrechts." Wegen dieser konkreten Regelungsabsicht, die in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes deutlich zu Tage tritt, scheint es zweckmäßiger (so wie im Fall der 3. und 4. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 253/1984) nicht im Rahmen der Kompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG, sondern gestützt auf die Kompetenz zur Regelung der spezifischen Verwaltungsmaterie die Anonymverfügung zu regeln. Dies muß um so mehr gelten, weil der Entwurf überhaupt fast nur auf die Verhältnisse in Wien abgestellt ist.

2. Im Einzelnen:Zu Art. I Z. 1:

Dadurch, daß "derart verhängte Strafen" gemäß § 47 Abs. 2 weder in amtlichen Auskünften erwähnt, noch bei der Strafbemessung

b.w.

- 2 -

im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden sollen, wird es zu Ungleichbehandlungen von Personen im Verkehrsstrafbereich kommen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß auch ein notorischer Verkehrssünder, der aber regelmäßig lediglich im Straftatbestandsbereich des § 47 VStG straffällig wird, auch in den Genuß des vorgesehenen Privilegs nach § 47 Abs. 2 VStG bzw. § 49a Abs. 6 VStG kommen soll, während eine Person, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 47 VStG (bzw. § 49a Abs. 6 VStG) straffällig wird, in keinem Fall des Privilegs nach § 47 Abs. 2 VStG teilhaftig wird.

Zu Art. I Z. 2:

- a) Im Hinblick auf die Gesetzesbegriffe "Organstrafverfügungen" (§ 50 VStG) und Strafverfügung (§ 47 VStG) wird vorschlagen statt des Begriffes "Anonymverfügung" den Begriff "Anonymstrafverfügung" zu verwenden.
- b) Eine "Anonymverfügung" soll nach § 49a Abs. 1 lit. a VStG nur dann erlassen werden können, wenn die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs "des öffentlichen Sicherheitsdienstes" beruht. Außerhalb des Verkehrswesens werden regelmäßig Anzeigen gerade nicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet, weil der öffentliche Sicherheitsdienst weithin durch die Aufgabenwahrnehmung im Verkehrsreich gebunden ist. Um die Anonymverfügung auch für andere Verwaltungsbereiche nutzbar zu machen, sollte - wie auch im § 50 Abs. 1 VStG - vorsehen werden, daß Anzeigen eines Organs der "öffentlichen Aufsicht" die Erlassung einer Anonym(straf)verfügung ermöglichen.
- c) Nach § 49a Abs. 3 VStG ist nur die "postalische Einzahlung" vorgesehen. Dies stellt augenscheinlich eine Privilegierung der Post dar. Es kann kein sachlicher Grund dafür gesehen

- 3 -

werden, warum andere Geldinstitute hier nicht in Betracht gezogen werden.

- d) Gemäß § 49a Abs. 4 VStG darf dem Täter selbst nicht zugestellt werden. Diese wohl nicht beabsichtigte Konsequenz ergibt sich aus dem Wortlaut. Die Formulierung sollte insoweit verbessert werden.
- e) Die Frist von 2 Wochen gemäß § 49a Abs. 5 VStG scheint zu kurz bemessen. Es wird vorgeschlagen, eine Frist von 4 Wochen vorzusehen, weil erfahrungsgemäß die Strafbeträge erst nach 3 bis 4 Wochen einbezahlt werden. Nicht ausreichend begründbar scheint weiters die Regelung, wonach einer Anonymverfügung der Rechtscharakter einer Verfolgungshandlung gänzlich fehlen soll. Die Verwaltungspraxis zeigt nämlich, daß häufig durch taktische Verfahrensverzögerungen Beschuldigte möglichst lange die Erlassung einer Verfolgungshandlung hinauszögern versuchen, um sich durch Verjährung der Bestrafung zu entziehen.
- f) Zu § 49a Abs. 7 lit. b VStG ist anzumerken, daß die Rückzahlung eines Mehrbetrages für den Fall, daß im Ergebnis eine mildere Bestrafung im ordentlichen Verfahren erfolgt, nicht vorgesehen ist. Dafür sollte im § 49a Abs. 7 lit b VStG auch vorgesorgt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. P a c h i n g e r

F.d.R.d.A.:
